

Einführung Bundesmeldegesetz zum 01.11.2015

Am 01.11.2015 tritt das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Mit diesem Gesetz werden einige bedeutsame Änderungen eingeführt. Hiervon sind nicht nur die Meldeämter betroffen, sondern auch Mieter, Vermieter und Eigentümer von Wohnungen. Aus diesem Grund möchten wir Sie seitens des Bürgerbüros vorab informieren.

Ab dem 1. November 2015 gilt mit dem Bundesmeldegesetz neues Melderecht. Ab dem 01.11.2015 ist bei jedem Einzug und in wenigen Fällen auch beim Auszug (Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Bestätigung vom Wohnungsgeber auszustellen, die der Meldepflichtige zur Erledigung des Meldevorgangs benötigt. Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte - dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können selbst Wohnungseigentümer sein, aber auch Hauptmieter, die untervermieten.

Der Wohnungsgeber ist gemäß § 19 des Bundesmeldegesetz (BMG) verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich zu bestätigen.

Mit der Bestätigung kann der Mieter dann der Meldebehörde gegenüber den Ein- bzw. Auszug nachweisen und sich regelkonform ummelden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person zwei Wochen für die Anmeldung ggf. für die Abmeldung der Wohnung eingeräumt.

Eine Wohnungsgeberbestätigung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters,
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- die Anschrift der Wohnung (auch genaue Lage und Stockwerk)
- die Namen der meldepflichtigen Personen.

Darüber hinaus erfasst die Meldebehörde Namen und Anschrift des Eigentümers, soweit dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist. Ein Mietvertrag erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Wohnungsbestätigung. Kommen Sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, kann seitens der Meldebehörde nach dem neuen Gesetz ein Bußgeld von bis zu 1.000 Euro verhängt werden.

Das Bundesmeldegesetz wurde am 8. Mai 2013 verkündet (BGBl. I S. 1084). Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens, das wenige Änderungen des Bundesmeldegesetzes enthält, wurde am 25. November 2014 verkündet (BGBl. I S 1738). Das Bundesmeldegesetz tritt am 1. November 2015 in Kraft.